

EINWENDUNG

gegen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
Windpark A3-Dierdorf-Sessenhausen

Absender:

Bürgerinitiative "Wir für Höhr-Grenzhausen"
i.A. Jörg Gaisbauer
Bergstraße 10
56206 Hilgert
info@wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de

Empfänger:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
windenergie@sgdnord.rlp.de

Kopie an:

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Datum: 30.01.2026

Betreff: Einwendung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Windpark A3-Dierdorf-Sessenhausen (9 WEA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben erheben wir hiermit fristgerecht **Einwendung** und beantragen die **Ablehnung der Genehmigung** für den gesamten Windpark A3-Dierdorf-Sessenhausen.

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich auf:

- **nicht abschätzbare, aber erwartbare Gesundheitsrisiken durch Infraschall**, der in Schallgutachten nach deutschen Anforderungen vollständig berücksichtigt bleibt.
- **Sicherheitsrisiken für ICE-Trasse und Autobahn A3** durch Extremhöhen der Anlagen (bis 300 m)
- **energiewirtschaftliche und systemische Bedenken**, insbesondere zur aktuellen Gasmangellage, Netzüberlastung und fehlenden Infrastruktur
- **geologische Risiken** (Erdbebenmessstation, Grundwasserleiter)
- **naturschutzrechtliche Bedenken** (gravierende Mängel in Artenschutzgutachten laut UNB)

I. UNGEEIGNETE SCHALLGUTACHTEN UND INFRASCHALL

Die vorgelegten Schallgutachten berücksichtigen **ausschließlich hörbaren Schall** und bewerten diesen in dB(A). Diese Bewertungsgrundlage ist für die Beurteilung von Windenergieanlagen **vollkommen ungeeignet** und unterschätzt systematisch die Belastung durch **Infraschall** (Frequenzbereich unter 20 Hz) bzw blendet diese vollkommen aus. Durch den Mißbrauch der dB(A)-Bewertungskurve wird eine Sicherheit suggeriert, die leider nicht vorhanden ist.

Dies zeigen u.a. Forschungsergebnisse und Messungen des Schwedischen Professors Ken Mattsson an der Universität Upsala

Dass Infraschall gesundheitliche Schäden hervorruft, ist in mehreren Studien bereits erwiesen.

Die **ZDF-Dokumentation "planet e" aus dem Jahr 2018** zeigt eindringlich die gesundheitlichen Folgen für Anwohner von Windenergieanlagen und dokumentiert den wissenschaftlichen Nachweis der Schädlichkeit von Infraschall.

Diese **dokumentierten Gesundheitsschäden** umfassen **Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, psychische Belastungen, kognitive Beeinträchtigungen** hervorgerufen durch einen **permanenten Stresszustand**.

Im vorliegenden Fall sind **mehrere Faktoren** besonders kritisch, denn **durch bis zu 28 WEA** in den Windparks A3 Dierdorf-Sessenhausen, A3-Maischeid und Märkerwald Dierdorf entsteht eine **kumulative und pulsierende Dauerbelastung im Infraschallfrequenzbereich**, die in den **Schallgutachten nicht berücksichtigt** wird. Gerade Infraschall reicht aber kilometerweit, addiert und überlagert sich in Interferenzmustern und wird **nicht** (wie hörbarer Schall) durch Lärmschutzwände **gedämpft**. Durch **meteorologische Effekte** verstärkt sich die Infraschallbelastung **insbesondere nachts**, wie Professor Mattsson eindrucksvoll in Messungen zeigen konnte. Neuste Messergebnisse deuten sogar darauf hin, dass im Bereich < 1 Hz Werte von über 100 Dezibel erreicht werden.

Hinzu kommt, dass die **Industrieanlagen** allein schon aufgrund ihrer **Höhe und Länge der Rotorblätter eine größere Gesundheitsgefahr** darstellen, die mit der deutschen **Berechnungsmethodik** überhaupt nicht darstellbar ist. Denn das angewandte **Interimsverfahren nach ISO 9613-2** ist für **Lärmquellen bis 60 Meter Höhe** geeignet. Es wird also um das 4-4,5-fache ausserhalb seines Anwendungsbereiches eingesetzt und damit nutzlos für eine korrekte Gefahrenabschätzung.

Die Messungen zeigen, dass auch die weiter **entwickelten Berechnungsmodelle die tatsächlichen Schallemissionen massiv unterschätzen in ihren Prognosen**. International wird die Problematik mit zunehmender Intensität diskutiert und erforscht. So zeigte bereits im Jahr 2019 eine **finnische Pilotstudie des Finnish Environmental Health**, dass der **Sicherheitsabstand** von Windanlagen **hinsichtlich des Infraschalls rund 15 Kilometer** betrage. In einem **Brandbrief** hatte im Dezember 2025 der **DSGS e.V.** auf die neue Studienlage hingewiesen und deutlich vor den durch die größeren Windindustrieanlagen erzeugten **Schalldruckpegeln gewarnt**. Die **2023** veröffentlichte und peer-reviewede **Studie von Ursula Maria Bellut-Staeck** weist die Auswirkung auf die Endothelien und Piezo Kanäle bei Lebewesen nach.

Die unzureichende Berücksichtigung von Infraschall ist rechtlich äußert bedenklich:

1.) Verletzung der Schutzhpflicht:

- Der Staat hat eine verfassungsrechtliche Schutzhpflicht für die Gesundheit seiner Bürger (Art. 2 Abs. 2 GG)
- Die systematische Ausblendung wissenschaftlich nachgewiesener Gesundheitsgefahren verletzt diese Schutzhpflicht

2.) Verstoß gegen Vorsorgeprinzip:

- Das Umweltrecht folgt dem Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- Bei wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitsrisiken muss vorsorglich gehandelt werden
- Die (vorsätzliche) Ausblendung von Infraschall widerspricht diesem Prinzip

3.) Unvollständige Genehmigungsunterlagen:

- Schallgutachten, die Infraschall nicht berücksichtigen, sind unvollständig
- Eine Genehmigung auf Basis unvollständiger Unterlagen ist rechtswidrig

Die vorgelegten Schallgutachten sind allesamt als unzureichend zu bewerten und erfüllen nicht die Anforderungen an einen umfassenden Gesundheitsschutz.

Die systematische Ausblendung von Infraschall führt zu einer **Fehlbewertung der Gesundheitsrisiken** und ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 20a GG) nicht vereinbar.

Solange keine umfassenden, international anerkannten Standards berücksichtigenden Schallgutachten vorliegen, die auch Infraschall bewerten, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Quellen:

- Studie Ken Mattsson, Applied Acoustics Vol 243, Feb 2026
"Efficient finite difference modeling of infrasound propagation in realistic 3D domains: Validation with wind turbine measurements"
<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0003682X25006280>
- Vortrag Kopenhagen 2025: <https://www.youtube.com/watch?v=nDwsd32SDEY>
- <https://wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de/infraschall-und-berechnungsmodelle/>
- Brandbrief der DSGS: <https://www.dsgs-info.de/news/>
- ZDF Dokumentation planet e. "Infraschall" 2018:
<https://wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de/zdf-dokumentation-infraschall>
- <https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553>

II. GEFÄHRDUNG VON ICE-TRASSE UND AUTOBAHN A3

Die Lage mehrerer WEA in unmittelbarer Nähe zu hochfrequentierten Verkehrswegen stellt bei den geplanten Extremhöhen von **bis zu 300 Metern** ein **nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko** dar.

Besonders kritisches Szenario: Windenergieanlagen an Verkehrswegen

Die Kombination von Windenergieanlagen und hochfrequentierten Verkehrswegen wie Autobahnen und ICE-Trassen schafft ein **besonders kritisches Szenario**:

- **Hohe Verkehrsdichte:** Autobahnen und ICE-Strecken werden täglich von Tausenden Fahrzeugen bzw. Zügen befahren
- **Hohe Geschwindigkeiten:** ICE-Züge bis 300 km/h, Autobahnverkehr 100-130 km/h – Unfälle durch herabfallende Anlagenteile hätten katastrophale Folgen
- **Eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten:** Im Gegensatz zu anderen Standorten können Verkehrsteilnehmer auf Autobahnen und ICE-Züge nicht spontan ausweichen
- **Sekundärschäden:** Eine Havarie kann zu Massenunfällen, Entgleisungen, Vollsperrungen führen
- **Keine Vorwarnzeit:** Verkehrsteilnehmer haben keine Möglichkeit, herabfallende Teile zu erkennen oder zu reagieren

Schadensradius bei modernen Höchstanlagen

Die geplanten Anlagen erreichen Gesamthöhen von **nahezu 300 Metern** (249,50 m laut Unterlagen, neuere Anlagen bis 300 m). Bei dieser **extremen Höhe** vergrößert sich der potenzielle Schadensradius erheblich.

1. Rotorblatt-Abwurf:

Technische Daten moderner 300m-Anlagen:

- Rotorblattlänge: ca. 80-85 m
- Nabenhöhe: ca. 165-180 m
- Rotordurchmesser: ca. 160-170 m

Bei einem Rotorblattabwurf während des Betriebs wirken mehrere Kräfte wie Zentrifugalkraft, Windkraft und Gravitationskraft. Ein horizontal abgeworfenes Objekt aus 170 m Höhe mit Anfangsgeschwindigkeit von 85 m/s kann bei einer Fallzeit von rund 6 Sekunden unter Wind-/Sturmeinfluß in einem Radius bis zu 650 Meter um den Turm aufschlagen.

2. Gondelabsturz:

- Gondelmasse: 70-100 Tonnen
- Fallhöhe: ca. 170 Meter
- Aufprallenergie: $E = mgh = 90.000 \text{ kg} \times 9,81 \times 170 \approx 150 \text{ Megajoule}$

Zum Vergleich: Dies entspricht etwa der Energie von **35 kg TNT**. Trümmerreste können bei solch einem Aufprall über **300 Meter weit** geschleudert werden.

3. Turmversagen:

- Bei Knickung oder Bruch des Turms: Reichweite entsprechend der Gesamthöhe von **bis zu 300 Metern in alle Richtungen**
- Tonnenschwere Stahlkonstruktion
- Vollsperrung der Verkehrswege für Tage

4. Eiswurf:

- Bei Frost bildet sich Eis an den Rotorblättern (bis zu mehrere hundert Kilogramm)
- Beim Anlaufen oder durch Sonneneinstrahlung löst sich das Eis
- **Wurfweiten von 500-700 m möglich**
- Eisstücke können mit hoher Geschwindigkeit geschleudert werden

5. Brand:

- WEA-Brände sind dokumentiert (Gondel, Generatorfehler, Blitzschlag)
- Brennende Teile können auf ICE-Trasse fallen
- Brandbekämpfung in 160-180 m Höhe oft unmöglich
- Löschhubschrauber nicht immer verfügbar
-

Die gesetzlich geforderten Mindestabstände berücksichtigen **nicht ausreichend**:

- Die tatsächliche Wurfweite bei Havarien (bis 650 m)
- Die besonderen Gefährdungen hochfrequenter Verkehrswege
- Die kumulative Gefährdung durch mehrere Anlagen
- Die Extremhöhen moderner Anlagen (bis 300 m)

Für kritische Infrastruktur wie ICE-Trassen und Autobahnen stellt dies eine besondere Gefahr dar! Mit dem vermehrten Bau steigt die Eintrittswahrscheinlichkeit von Havarien und damit auch für Personenschäden durch schwere Unfälle, Zugentgleisung oder Massenkarambolage.

Aktuelle Beispiele:

- Im Februar 2024 kam es zu einer Havarie im Windpark Bermaringen-Temmenhausen/Baden-Württemberg wo bei Starkwind ein 15 Tonnen schweres und (nur) 40 Meter langes Rotorblatt abbrach. In Folge dessen mußte die Autobahn A8 zwischen Ulm und Stuttgart sowie die Bahnstrecke voll gesperrt werden.
- Im Januar 2026 kam es bei Jackerath/Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu einem Rotorblattabsturz, ebenfalls nahe an der Autobahn. In der Konsequenz mußte die Autobahn A44 voll gesperrt werden. Die Windindustrieanlage war erst 2022 neu installiert worden.

Quellen:

- <https://www.merkur.de/bayern/auf-nahen-acker-15-tonnen-rotorblatt-loest-sich-von-windrad-kracht-zersplitternd-92850312.html>
- <https://www.bild.de/regional/nordrhein-westfalen/polizei-sperrt-autobahn-windradfluegel-droht-abzustuerzen-695e3dce9c2c98991fda32b9>

Bei den geplanten Extremhöhen von bis zu 300 m und den berechneten Schadensradien von bis zu 650-800 m ist die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe zu hochfrequentierten Verkehrswegen mit Höchstgeschwindigkeiten nicht verantwortbar.

III. WIRTSCHAFTLICHE UND ENERGIEPOLITISCHE BEDENKEN

1. Netzüberlastung und Systemstabilität

1.1 Warnung des EON-Chef Birnbaum

<https://wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de/eon-chef-kritisiert-energiewenderische-planwirtschaft/>

Kernaussagen:

- Ausbau volatiler Erzeugungskapazitäten muss **dringend gestoppt** werden
- Volatile Stromerzeugung kann **nicht stabil** in das Netz integriert werden
- Stromnetz ist **bereits jetzt massiv überlastet**
- Systemstabilität ist **gefährdet**

1.2 Fehlende Netzinfrastruktur und massive Abregelungen

Viele Wind- und Solarparks sind noch nicht einmal angeschlossen:

1. **Leitungen würden überlastet** – vorhandene Kapazitäten reichen nicht
2. **Leitungen fehlen komplett** – Trassen- und Leitungsbau Jahre hinter Bedarf
3. **Umspannwerke fehlen**

Dramatische Zunahme der Abregelungen:

- **2022:** Ca. 100.000 Abschaltungen deutschlandweit
- **2024/2025:** Allein in **Bayern 1,7 Millionen Abschaltungen**

Systemische Überlastung:

- Noteingriffe (Redispatch): über 15.000 Stunden in 2024
- **Kosten Redispatch: über 3 Milliarden Euro jährlich**
- Abregelungskosten 2024: **2,8 Milliarden Euro** (Tendenz: 4-5 Mrd.)
- **Gesamtkosten Systemstabilisierung: über 7 Milliarden Euro/Jahr**

Diese Kosten werden über Netzentgelte auf Verbraucher und Industrie umgelegt.

Volkswirtschaftliche Absurdität:

- Windkraftanlagen werden gebaut, die regelmäßig abgeschaltet werden müssen
- Investitionen in Anlagen, die nicht zur Versorgungssicherheit beitragen
- Betreiber erhalten Entschädigung für **nicht produzierten Strom**
- **Das Projekt A3-Dierdorf-Sessenhausen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig abgeregelt werden**

2. Gasmangellage und fehlende Backup-Kraftwerke

Deutschland befindet sich in einer politisch herbeigeführten, strukturellen Gasmangellage:

- Wegfall russischer Gaslieferungen seit 2022
- Abhängigkeit von teuren LNG-Importen
- LNG-Kapazitäten reichen nicht für vollständigen Ersatz
- Gasspeicher können Versorgung nur 2-3 Monate sicherstellen
- Industrieabschaltungen bereits im Winter, aktuell sind die Speicherfüllstände auf < 40% abgesunken

Die Energiewende setzt auf gaskraftbasierte Backup-Kraftwerke zur Residuallastdeckung, die bei Dunkelflauten einspringen sollen. Bei Gasmangel können Gaskraftwerke nicht hochgefahren und die Versorgungssicherheit nicht garantiert werden.

Den Ausbau von weiteren volatilen Kraftwerksanlagen voranzutreiben und zu genehmigen ist vor diesem Hintergrund eindeutig abzulehnen!

3. Strompreise und Wettbewerbsfähigkeit

Deutschland hat mit 25-30 Cent/kWh die höchsten Industriestrompreise der Welt. In der Folge verlieren energieintensive Industrien massiv an Wettbewerbsfähigkeit. Wer kann verlagert seine Produktion ins Ausland, andere werden in die Insolvenz getrieben. Verlust von Arbeitsplätzen und Wirtschaftsleistung sind die Folge, am Ende steht der Wohlstandsverlust unseres Landes.

Die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energiepreise sind Auftrag des Staates und damit auch Ihrer Genehmigungsbehörde.

Aus energiewirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und klimapolitischen Gründen ist das Projekt abzulehnen. Es fügt sich ein in eine verfehlte Energiepolitik, die Deutschland massiv schadet!

IV. GEOLOGIE UND ERDBEBENMESSSTATION

1. Erdbebenmessstation Bendorf - Landeserdbebendienst (LGB):

Station Bendorf (Code BEDO) dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz. Sie ist eine der wenigen **sehr ruhigen und vollkommen von WEA-Anlagen unbelasteten** Stationen.

Problem: Alle geplanten WEA (außer 4 und evtl. 8) liegen im Entfernungsbereich **8,6-10 km**.

Störungen durch WEA:

- Induzierte Frequenzen (1,8 und 3-4 Hz), Amplitude korreliert mit Windstärken
- Detektionsfähigkeit schwacher Erdbeben sinkt
- Besonders kritisch: "Vulkanogene Beben" im nördlichen Rheinland-Pfalz

„Keine Methode bekannt, die zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht.“

„Ohne einen gutachterlichen Nachweis der Störeinflüsse kann die Errichtung und Inbetriebnahme NICHT akzeptiert werden.“ (LGB)

3. Boden

LGB (28.02.2025):

„Für den Bau der WEAs werden Böden dauerhaft versiegelt (Vollversiegelung: 4.599 m², Teilversiegelung: 53.550 m²). Es handelt sich hierbei um eine **erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere, die schutzgutbezogen kompensiert werden muss.**“

Kritik: Temporäre Flächen werden als **vollständig reversibel** eingestuft – widerspricht bodenschutzfachlichen Erkenntnissen. Verdichtete Waldböden regenerieren auch nach Jahrzehnten nur eingeschränkt. Monitoring fehlt. **Kein Kompensationsbedarf für Schutzgut Boden angesetzt** – widerspricht hoher Wertstufe (4).

Bereits aufgrund der Bodenversiegelung durch dauerhaften, aber auch temporären Bebau allein wird die Bodenfunktion insbesondere im Hinblick auf den Wasserhaushalt zerstört. Dies ist nicht kompensierbar und nicht reversibel. **Die massive Zerstörung anderer Schutzgüter wie Wasser und Boden mit der Priorisierung von Windindustrie darf nicht hingenommen und die Planung muß daher abgelehnt werden.**

V. NATURSCHUTZRECHTLICHE BEDENKEN

1. Gravierende Mängel im Artenschutzgutachten

Die **Untere Naturschutzbehörde des Kreises Neuwied** stuft in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2025 die vorgelegten artenschutzrechtlichen Unterlagen als **mangelhaft** ein und fordert umfangreiche Nachbesserungen.

So weist das Avifaunistisches Gutachten zahlreiche unzureichende Bewertungen aus:

- **Rotmilan:** Bei zwei Horsten liegen mehrere WEA im zentralen Prüfbereich. Phänologische Abschaltung vorgesehen, aber **fachlicher Nachweis fehlt**. Monitoring muss **dauerhaft** weiterlaufen.
- **Schwarzmilan, insbesondere WEA 20:** Liegt nur 50 m außerhalb Nahbereich, Rotor reicht bereits hinein. Essentialles Nahrungshabitat nur 10 m vom Rotor. **UNB hat erhebliche Zweifel, dass Schutzmaßnahmen ausreichen**. Abschaltung nur während Jungenaufzucht **nicht ausreichend**.
- **Schwarzstorch:** Brutpaar bei Krümmel **nicht berücksichtigt**. Traditioneller Brutplatz, liegt im 2.000 m-Radius. **Nachreichung erforderlich!**
- **Wespenbussard, Baumfalke, Uhu:** Reviere in kritischer Nähe bekannt, aber **nicht kartiert**. **Nachkartierung erforderlich**.

- **Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard:** Beschreibung und Bewertung **fehlt komplett.**

Die für Mäusebussard, Baumpieper, Mittelspecht und Neuntöter vorgeschlagenen **Vergrämungsmaßnahmen verstößen gegen § 44 BNatSchG** und können **nicht anerkannt werden.**

„Hier ist daher weiterhin von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.“ (UNB)

Bei weiteren Arten wurde **nicht dargelegt**, ob Ausweichhabitare zur Verfügung stehen. **Ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen sei keine höhere Siedlungsdichte erreichbar.**

Rast- und Zugvögel:

- **Kiebitz:** Mindestabstand 1.200 m in Teilen unterschritten
- **Landesweit bedeutsame Rastgebiete:** An- und Abflugkorridore (2x2 km) sicherstellen – fachliche Bearbeitung fehlt
- **Gruppenschlafplätze:** Zwei bekannt – **nicht berücksichtigt**

Artenschutzfachliche Zielflächen (LfU RLP 2023):

- **WEA 14:** Landesweit bedeutendes Rastgebiet (**Ausschlussfläche**)
- **Gesamte Planung:** Dichtezentrum Rotmilan, sehr hohes Habitatpotenzial Fledermauskolonien (**Restriktionsflächen**)
- **Wurde in Unterlagen nicht behandelt!**

Das Fledermausgutachten enthält laut Naturschutzbehörde fundamentale Defizite mit folgenden Hauptmängeln:

- **Baumhöhlenkartierung fehlt vollständig**
- **Netzfänge:** Nur 8 statt empfohlener 18, schlechte Verteilung, südlich A3 **gar keine.** Naturschutzfachlich **nicht vertretbar!**
- **Raumnutzungstelemetrie nicht durchgeführt** – bei Quartieren < 1 km **zwingend erforderlich**
- **CEF-Konzept fehlt vollständig.** Fledermauskästen alleine **nicht geeignet**
- **Quartiere in kritischer Nähe (< 200 m zu WEA)**

„Aufgrund des geringen Untersuchungsumfangs und der ungeeigneten CEF-Maßnahmen kann zum jetzigen Stand eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG NICHT ausgeschlossen werden!“ (UNB)

2. Kumulative Wirkung mit benachbarten Windparks

Gesamtbelastung: bis zu 28 WEA auf 6-7 km:

- Windpark Märkerwald-Dierdorf: 8 WEA
- Windpark A3-Maischeid: 11 WEA (in Genehmigung)
- Windpark A3-Dierdorf-Sessenhausen: 9 WEA

Naturpark Rhein-Westerwald:

„Bis zu 28 neue Windräder, die in Ihrer Gesamtheit eine Verschiebung, Verarmung und in Teilen Verlust des Artenspektrums bedingen, einen großflächigen Verlust und

Schädigung der Boden- und Wasserfunktionen und eine **industrielle Überformung der Landschaft** nach sich ziehen."

Kumulative Auswirkungen wurden auch hier nicht (ausreichend) untersucht.

VI. LANDSCHAFT

Bis 2018 galten die Regionalen Höhenzüge noch als schützenswertes Gut, ebenso Naturparks wie den Naturpark Rhein-Westerwald und Rheinland-Nassau. Dies wurde als Errungenschaft gesehen. Mit dem Vorrang für den Bau von Windindustrieanlagen hat der Wirtschaftszweig als einziger in Deutschland quasi einen Blanko-Scheck zur großflächiger Natur-, Landschafts- und Umweltzerstörung, dem alle anderen Güter widerspruchslös unterzuordnen seien. Ob dies langfristig als verfassungskonform angesehen wird, darf angezweifelt werden.

Naturpark Rhein-Westerwald (06.06.2025):

Belastbarkeit des Landschaftsraums:

„Allgemein stellt sich die Frage, wie viele WEA's ein Landschaftsraum verträgt. [...] Auch wenn formal keine Grenze ermittelt werden kann so sollten im Genehmigungsverfahren zwingend alle Belange, insbesondere eine mögliche **Überstrapazierung der Bevölkerung** in der Betrachtung mit einfließen.“

Verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20a GG):

„Die Abwägung der öffentlichen Belange ist im Grundgesetz in Artikel 20a verankert und kann nicht durch untergeordnete Gesetzeswerke wie das EEG, das WinBG oder dem Erlass zur „Genehmigung von Windenergieanlagen in Naturparken“ ausgehebelt werden. Es muss eine im Grundsatz **ergebnisoffene Abwägung** stattfinden, in der **alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind** und nicht ein Belang über die anderen gestellt werden kann.“

VII. ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

Wir fordern Sie auf:

- 1. Die Genehmigung für den gesamten Windpark A3-Dierdorf-Sessenhausen zu verweigern**
- 2. Keine vorzeitigen Baubeginn zu ermöglichen**
- 3. Vollständige und prüffähige Gutachten wie in mehreren Stellungnahmen der Behörden gefordert nachzufordern.**
- 4. Eine Ergebnisoffene Abwägung nach Art. 20a GG, § 1 Abs. 7 BauGB, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG:**

Art. 20a GG (Grundgesetz):

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

§ 1 Abs. 7 BauGB (Baugesetzbuch):

"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG (Raumordnungsgesetz):

"Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen."

Kein Belang darf über die anderen gestellt werden. Auch nicht die Interessen der Windindustrie, denn bei fehlendem Netzausbau und den bereits bestehenden Überkapazitäten kann mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung hier nicht mehr argumentiert werden.

Wir bitten um **schriftliche Bestätigung des Eingangs** dieser Einwendung und um Mitteilung über das weitere Verfahren.

Gerne nehmen wir an einem **Erörterungstermin** teil.

Mit freundlichen Grüßen

Vertreter der Bürgerinitiative:

Eva Pucher-Palmer, Jörg Gaisbauer